

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht
Herausgeber: [s.n.]
Band: 4 (1882)
Heft: 6

Artikel: Zum gegenwärtigen Stande der Gewährleistungsfrage beim Viehhandel in der Schweiz
Autor: Strebel, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-588412>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

krankung auftritt, nur die Bedeutung eines allgemeinen Krankheitssymptomes, während durch ihr Eintreten vor und im Beginne der Geburt folgender Hauptzweck erreicht wird: Die Schambeine bilden am Eingange der Beckenhöhle eine Art Treppstufe (Goubaux), welche sehr häufig ein wesentliches Hinderniß der Geburtsvorgänge werden kann, indem das Junge bei der tieferen Lage der Bauchhöhle, sei es mit dem Kopfe oder den Füßen, bei seinem Eintritt in's Becken sehr leicht daran stößt. Der Beckenboden bildet nämlich mit der unteren Bauchwand einen deutlichen Winkel, und sehr oft (jeder Thierarzt wird mir dieses bestätigen) buchtet sich dieselbe unter dem Beckenrande aus. In dieser Ausbuchtung, welche sich meistens rechts von der Blase befindet, können sich Kopf und Gliedmaßen leicht einkeilen. Schreitet in diesem Augenblicke die Gebärmutterkontraktion weiter und wird das Fruchtwasser vielleicht noch zu frühzeitig entleert, so hat sich eine fehlerhafte Lage des Jungen bald ausgebildet.

Die nun vor der Geburt nach vornen und unten angenommene schiefe Stellung des Beckens, wobei die Sitzbeine sich dem Schweifansatze nähern, hat zur Folge, daß der Beckenboden sich mehr in die Richtung der untern Bauchwand stellt und somit die Schambeine während den vorbereitenden Wehen kein so steiles Hinderniß mehr bilden. Ist nun einmal der Vordertheil des Jungen in's Becken eingetreten, so treibt es die hintere Oeffnung desselben stark auseinander, was übrigens durch die übliche künstliche Traktion nach dem unteren Schamlippenwinkel wesentlich begünstigt wird; der vertikale Durchmesser des Beckenausganges wird dadurch vergrößert, während das Band stark ausgedehnt wird.

Die Häufigkeit der Schweregeburten mit fehlerhafter Lagerung des Jungen in Fällen, bei welchen die Einsenkung der breiten Beckenbänder nicht genügend oder auch gar nicht stattgefunden hat, scheint offenbar und hauptsächlich auf der Nothwendigkeit dieses Vorganges im Sinne der oben erwähnten günstigen Lagerung des Beckens, beim Eintritt des Jungen in dasselbe, zu beruhen.

Zum gegenwärtigen Stande der Gewährleistungsfrage beim Viehhandel in der Schweiz.

Von *M. Streb*el in Freiburg

Es sei die Bemerkung vorausgeschickt, daß es sich in dieser Arbeit keineswegs um eine eingehendere Besprechung der so

hochwichtigen Frage der Gewährleistung im Thierhandel handeln soll — hierzu wird sich wohl nächstens die Gelegenheit darbieten — sondern fast einzig nur um eine geordnete Zusammenstellung dahin bezüglicher Thatsachen, offizieller Vernehmlassungen, nationalrätlicher Debatten, sowie endlich der seitens der ad hoc ernannten Vorberathungskommission aufgestellten grundsätzlichen Bestimmungen, die einem zu erlassenden Bundesgesetze über Gewährleistung im Viehhandel als Basis dienen sollten.

I. Nachdem die Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Neuenburg und Solothurn aus guten Gründen, und ja nicht « aus kaum zu rechtfertigenden Sonderinteressen ihrer Angehörigen », wie ihnen von einer offiziellen oder offiziösen Feder aus Zürich in der « Grenzpost » vorgeworfen worden, aus dem « Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel » ausgetreten sind, wird dem Rumpfkonzordat zweifelsohne sein Sterbestündlein bald geschlagen haben und zwar ohne daß deßwegen viele heiße Thränen werden vergossen werden. Dieses Währschaftskonzordat, an das man bei seiner Geburt so große Erwartungen knüpfte, hat diese größtentheils getäuscht; es hat dasselbe im großen Ganzen weit mehr Unheil gestiftet, als Vortheile oder Rechtssicherheit in den Thierhandel gebracht. Wird aber etwas Besseres, d. h. wird ein hüben und drüben mehr Schutz gewährendes Währschaftsgesetz an seine Stelle treten? That is the questiou. Schwierig ist es zwar keineswegs.

In den Kantonen Waadt, Bern und Freiburg besteht seit ihrem Rücktritte vom Währschaftskonzordate eine Gewährleistung nur noch insoweit, als eine solche zwischen den Kontrahenten schriftlich vereinbart worden ist. Auch im Kanton Luzern besteht nur eine konventionelle Gewährleistung im Thierhandel. In Graubünden und Genf findet sich die Gewährleistung durch das Zivilgesetz geregelt. Andere Kantone haben wieder ihre besonderen einschlägigen Gesetze.

In den Kantonen Freiburg und Bern ist man, mit nur verschwindend geringen Ausnahmen, mit der eingeführten schriftlichen konventionellen Gewährleistung beim Viehhandel sehr gut zufrieden. Seit dem Inkrafttreten dieses Gewährleistungssystemes haben mit einem Schlage alle Schikanen, langathmigen und kostspieligen Währschaftsprozesse aufgehört. Wer am meisten unter diesem Regime eingebüßt hat, das sind die nicht immer durch Gewissenhaftigkeit sich auszeichnenden Vieh- und Pferdemäcker und die — Advokaten und Gerichtspersonen.

Was den Kanton Waadt anbelangt, so erlaubt da die kurze Frist des Bestehens der konventionellen Garantie noch nicht, ein Urtheil über deren Wirkungen zu fällen.

II. Im schweizerischen Obligationen- und Handelskodex sind alle Branchen des Handels und Verkehrs geregelt, einzig der Viehhandel ist es nicht. Die im siebenten Abschnitte des Obligationenrechts-Entwurfes enthaltenen «besonderen Bestimmungen betreffend Gewährleistung im Thierhandel» wurden gestrichen und daselbst im Art. 276 der Erlaß eines speziellen Bundesgesetzes über diesen Handelszweig vorgesehen.

Artikel 890 der Uebergangsbestimmungen des mit dem 1. Jänner 1883 in Kraft tretenden Obligationenrechtes sagt: «Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Maulthieren, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) gelten hinsichtlich der Gewährleistung für Mängel die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung, beziehungsweise des Konkordates über Viehhauptmängel bis zum Zeitpunkte, wo hierüber ein Spezialgesetz erlassen wird».

Im Monate August 1881 stellte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bei den Kantonsregierungen die Anfrage, ob man die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes über «Kauf und Tausch» auch für die Gewährleistung im Viehhandel als ausreichend betrachte oder aber ein bezügliches Spezialgesetz wünschenswerth oder nothwendig erachte, welches eventuell der Bundesversammlung schon in nächster Zeit vorgelegt werden könnte. Damit war die Viehwährschaftsfrage in eine neue Phase getreten.

Die auf diese Anfrage beim eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingegangenen Antworten spalten sich nach drei Richtungen. 13 Kantone oder richtiger gesagt 8 ganze und 5 Halbkantone erachten den Erlaß eines Spezialgesetzes für wünschenswerth oder nothwendig. Es sind die Kantone Zürich, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und die Halbkantone Unterwalden o. d. W., Baselstadt und Baselland, Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh. Diese Kantone bilden, mit Ausnahme von Unterwalden o. d. W. und Tessin, die im Norden und Nordosten der Schweiz gelegenen Kantone.

7 Kantone huldigen der entgegengesetzten Ansicht; sie wollen kein Spezialgesetz, und 5 Kantone wollen noch zuwarten. Diese beiden Richtungen, die im Grunde auf das Gleiche hinauslaufen, nämlich auf die Umgangnahme des Erlasses eines Spezialgesetzes über Gewährleistung im Viehhandel, sind vertreten

durch die Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden n. d. W., Glarus, Freiburg, Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, mithin durch sämtliche Kantone der Westschweiz im Verein mit Bern, Luzern, dann, mit Ausnahme von Unterwalden o. d. W., mit der ganzen Inner- und dem größten Theile der Ostschweiz.

Nach der am 21. April 1876 stattgefundenen Viehzählung besitzt oder besaß damals die Schweiz an Pferden: 100,935, — an Rindvieh: 1,035,930, — an Schweinen: 334,515, — an Schafen: 367,549 und an Ziegen: 396,055 Stück.

Die acht ganzen und fünf Halbkantone, die den Erlaß eines Spezialgesetzes befürworteten, besitzen laut der soeben genannten Viehzählung zusammen folgenden Viehbestand: Pferde 27,992 = 27,73 % des gesammten Pferdebestandes in der Schweiz; Rindvieh: 384,205 = 37 %; Schweine: 107,131 = 32 %; Schafe: 53,700 = 14,63 % und Ziegen: 159,086 = 41 %.

Diejenigen Kantone, die theils kein Spezialgesetz wollen, theils noch zuwarten wollen, haben folgende Viehbevölkerung: Pferde: 72,270 = 72,27 % des Totalpferdebestandes; Rindvieh: 651,725 Stück = 63 %; Schweine: 227,384 = 68 %; Schafe: 313,849 = 85,37 % und Ziegen: 236,969 = 59 %.

Aus dieser statistischen Zusammenstellung ergibt sich, daß die Kantone letzterer Richtung beiläufig $\frac{3}{4}$ des Gesammtpferdebestandes, über $\frac{3}{5}$ des Rindvieh-, über $\frac{2}{3}$ des Schweine-, $\frac{5}{6}$ des Schaf- und nahezu $\frac{3}{5}$ des Ziegenbestandes besitzen.

III. Ich lasse hier die Quintessenz der regierungsräthlichen Antworten an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement folgen.

1) Antworten Seitens derjenigen Kantonsregierungen, die den Erlaß eines Spezialgesetzes für wünschenswerth oder nothwendig erachten:

Thurgau: Der Regierungsrath kann die Ansicht nicht theilen, daß die gemeinrechtlichen Bestimmungen (des schweizerischen Obligationenrechtes über « Kauf und Tausch ») über den Mobilienverkehr auch für den Viehhandel genügen, hält vielmehr dafür, es erfordere die Eigenthümlichkeit des letzteren eine ganz besondere Behandlung.

Schaffhausen schließt sich der Ansicht an, nach welcher für die Gewährleistung des Viehverkehrs ein besonderes Bundesgesetz erlassen werden sollte, weil die Bestimmungen über Kauf und Tausch im siebenten Titel des schweizerischen Obligationenrechtes für den fraglichen Verkehr in vielen Fällen nicht ausreichen dürften.

Aargau befürwortet, auf Grund der veranstalteten Untersuchungen, den Erlaß eines Spezialgesetzes.

Baselstadt wünscht, da die im Obligationenrecht enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nicht hinreichen und eher geeignet sind, Prozesse zu provozieren, den Erlaß eines Spezialgesetzes betreffend Hauptmängel beim Viehhandel.

Zürich: Dem Regierungsrath genügen die im Obligationenrecht Titel VII enthaltenen und speziell die «Gewährleistung wegen Mängeln der Kaufsache» beschlagenden Bestimmungen für den Viehhandel nicht, indem dieselben viel zu allgemein und elastisch seien, um den Schlichen und Ränken, die im Viehhandel vorkommen, wirksam beizukommen, und es biete namentlich das prozessualische Verfahren in diesem Abschnitte für die Vorkommnisse im Viehhandel durchaus nicht die Gewähr für ein sachgemäßes und promptes Justizverfahren, wie dieß durch Aufnahme des VII. Abschnittes des Entwurfes vom Jahre 1876 und besondere Bestimmungen für den Viehverkehr geschehen wäre. Es wäre sowohl für die Landwirthschaft, als namentlich auch in sanitätspolizeilicher und hygienischer Hinsicht ein gefährliches und von schlimmen Folgen begleitetes Experiment, wenn derartige schützende Bestimmungen preisgegeben und wohl aus rein doktrinären Rücksichten (? Ref.) den Intentionen Derjenigen nachgegeben würde, welche aus einem nicht zu billigen Sonderinteresse (?? Ref.) die Beseitigung einer strengen Regelung des Viehhandels anstreben.

Vom Obergericht wird besonders betont, daß die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Nachwährschaft viel zu allgemein seien, so daß im Viehhandel, wo die Beschwerden des Käufers über Mängel der gekauften Sache so außerordentlich häufig seien, allzuviel auf das bloße Ermessen des Richters abgestellt werden müsse, während durch bestimmte gesetzliche Regelung der Viehhauptmängel die Aufgabe des Richters außerordentlich erleichtert, eine Reihe von Prozessen von vornherein unmöglich gemacht würde. Bei der Abwesenheit eines Spezialgesetzes würden sich wahrscheinlich in den Gegenden mit starkem Viehverkehr lokale Gebräuche als Gewohnheitsrecht geltend machen und von der Gerichtspraxis sanktionirt werden, auf welchem Wege man dazu käme, statt eines einzigen Spezialgesetzes de facto eine ganze Reihe solcher zu bekommen. Aus allen diesen Gründen spricht sich der Regierungsrath für den Erlaß eines Spezialgesetzes aus.

Solothurn erachtet, daß die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes nicht genügen, sondern

daß die Natur des Viehhandels und die damit verbundenen Gefahren den Erlaß eines Spezialgesetzes nothwendig machen.

St. Gallen: Mit Rücksicht auf die Großartigkeit des schweizerischen Viehverkehrs sowohl nach dem Auslande hin als im Inlande, mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit des Verkehrsgegenstandes wird ein besonderes Gesetz für dringend geboten erachtet.

Wenn das bezügliche Kapitel des Obligationenrechtes schließlich fallen gelassen worden sei, so sei dieß keineswegs im Gefühl seiner Entbehrlichkeit oder Bedeutungslosigkeit, sondern in der klaren Erkenntniß geschehen, daß diese besonders schwierige Materie besser in den besonderen Rahmen eines Spezialgesetzes verwiesen werde. Es wäre für die Viehzüchter als ein großer Gewinn zu begrüßen, wenn der Viehverkehr durch ein Bundesgesetz geordnet werden würde.

Appenzell A.-Rh. zieht ein Spezialgesetz vor, könnte aber auch die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes für genügend betrachten.

Appenzell I.-Rh. erachtet ein Spezialgesetz für unbedingt nothwendig.

Unterwalden o. d. W.: Wenn auch nicht als absolut dringlich, so hält es doch den Erlaß eines Spezialgesetzes für wünschenswerth.

Zug findet die allgemeinen Bestimmungen für nicht genügend, da namentlich Art 243 und ff. nur im Allgemeinen über Gewährleistung für die Mängel der Kaufsache handeln, während beim Viehhandel es nöthig ist, nähere Bestimmungen über Gewähr und insbesondere Feststellung der Viehhauptmängel in gesetzlicher Weise zu erlassen, wie solche das Konkordat vom 2. Juni 1853 vorsieht. Das Konkordat habe sich bewährt.

Baselland erlaubt sich, sich für den Erlaß eines Spezialgesetzes auszusprechen.

Tessin wünscht den Erlaß eines Spezialgesetzes.

2) Vernehmlassungen gegen den Erlaß eines Spezialgesetzes:

Luzern erachtet die Bestimmungen des Obligationenrechtes über Gewährleistung wegen Mängeln der Kaufsache (§§ 243 u. ff.) für genügend.

Bern: Auf den Fall des Rücktrittes Bern's vom Konkordat über Viehhauptmängel durch das Volk (ist bekanntlich mit sehr großer Mehrheit bei der Volksabstimmung am 30. Oktober 1881 geschehen. Ref.) müsse man hierseits dringend wünschen, es

möchte von einem Spezialgesetze abgesehen und der Art. 890 des eidgenössischen Obligationenrechtes aufrecht erhalten werden.

F r e i b u r g zieht für einstweilen das gemeine Recht vor; die Gerichte werden in den einzelnen Fällen eine Jurisprudenz feststellen; die Gerichte finden sich nicht mehr durch die Gutachten der Experten gebunden; ist daher bis auf Weiteres, d. h. bis sich die Nothwendigkeit eines Spezialgesetzes herausgestellt haben wird, für Umgangnahme des Erlasses eines solchen. Freiburg gibt für den Augenblick dem konventionellen Währschaftssysteme den Vorzug.

G r a u b ü n d e n findet die allgemeinen Bestimmungen über Kauf und Tausch für genügend.

G l a r u s findet die allgemeinen Bestimmungen für durchaus genügend.

U r i erachtet die im Obligationenrecht über Gewährleistung im Viehhandel enthaltenen Bestimmungen als genügend und befriedigend und ist deßhalb der Ansicht, es sollte vom Erlaß eines speziellen Gesetzes Umgang genommen werden.

U n t e r w a l d e n n i d d. W a l d wünscht den Erlaß eines Spezialgesetzes nicht, sondern erachtet die Bestimmungen über Kauf und Tausch im schweizerischen Obligationenrecht als genügend.

S c h w y z hält dafür, es sei zur Zeit der Erlaß eines Spezialgesetzes nicht dringlich, und es sei genügend, wenn diese Art des Mobiliarverkehrs dem gemeinen Rechte, also den Bestimmungen über Kauf und Tausch in Titel VII des Obligationenrechtes unterstellt wird; möchte daneben auch noch die Normen des Konkordates von 1852, soweit sie nicht eo ipso aufgehoben sind, in Rechtskraft bestehen wissen.

N e u e n b u r g zieht es vor, sich an das gemeine Recht zu halten und es den Parteien zu überlassen, sich nach Gutdünken durch konventionelle Gewährleistung besondern Schutz auszubedingen.

W a a d t erachtet für den Augenblick ein Spezialgesetz für nicht nothwendig; ist für die bestehenden kantonalen und das Konkordats-Währschaftsgesetz. Waadt möchte das Konkordat revidiren und dabei dessen fehlerhafte Dispositionen beseitigen.

G e n f findet, es seien die allgemeinen Bestimmungen des siebenten Titels, Kapitel II, des Obligationenrechtes eben so komplet, als diejenigen seines Zivil-Kodexes, welche diese Materie regliren. Da sein Gesetz vom 2. August 1859 den Bestimmungen des eidgenössischen Kodexes nichts Zuwiderlaufendes enthalte, so bleibe dasselbe auch nach der Promulgation dieses letzteren

in Kraft. Dieses Gesetz, an welchem weder etwas zu ändern noch welchem etwas beizufügen sei, mache daher, was den Kanton Genf anbelange, den Erlaß eines gleichförmigen Bundesgesetzes betreffend Viehhauptmängel unnütze.

Wallis: Den Staatsrath dünkt es vortheilhafter, sich an die Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes zu halten und es den Parteien zu überlassen, nöthigen Falles die Gewährleistung für beliebige verborgene Fehler mittelst Vereinbarung selbst festzusetzen. — Die Adoption eines Spezialgesetzes wird an der Schwierigkeit anstoßen, bei zahlreichen Krankheiten die Diagnose festzustellen und daher in einem Gesetze die Gewährmängel zu bestimmen. Die durch das Gesetz nöthig werdenden Expertisen würden zudem Unannehmlichkeiten zur Folge haben, da die Experten, wenn auch die Unparteilichkeit, so doch nicht immer die nöthigen Kenntnisse besitzen, in Folge wessen Umstandes die Rechte des entfernt wohnenden Verkäufers sich nicht hinlänglich geschützt finden, namentlich wenn dieser mit einem unredlichen Käufer zu thun hat, der aus den Gesundheitsstörungen, die bei den exportirten Thieren unter dem Einflusse eines neuen Klimas, einer mangelhaften Pflege während des Transports etc. sich erzeugen, auf eine geschickte Weise sich Vortheile zu verschaffen verstehe. — Wenn auch ein Bundesgesetz einige Verbesserungen an dem Konkordatsregime, das namentlich die signalisirten Mangelhaftigkeiten (welche ?! Ref.) an's Licht gestellt hat, herbeiführen könne, so würde eine zu minutiöse Regelung dieser Materie zu gleichen (? Ref.) Unannehmlichkeiten Veranlassung geben. Dieser Motive wegen scheint es besser zu sein, sich an das gemeine Recht zu halten und durch die Jurisprudenz die einzelnen Fälle feststellen zu lassen.

Den obigen regierungsräthlichen Vernehmlassungen füge ich noch bei, daß die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte in ihrer Versammlung vom 5. Oktober 1881 in Luzern mit zwei Drittel Stimmenmehrheit sich grundsätzlich für Befürwortung des Erlasses eines eidgenössischen Viehwährungsgesetzes beim Bundesrathe ausgesprochen hat.

IV. In der Sitzung vom 13. Juni 1882 brachte Hr. Brosi im Nationalrath folgende Motion ein: « Der Bundesrath wird eingeladen, in Ausführung des Art. 890 des schweizerischen Obligationenrechtes der Bundesversammlung einen Entwurf zu einem Bundesgesetze vorzulegen über die Währschafspflicht beim Viehhandel », und begründete dieselbe in der Sitzung vom 17. Juni folgendermaßen:

Die Geschäftsprüfungskommission hat sich schon mit dem Gedanken befaßt und den Wunsch ausgesprochen, der Bundesrath möchte eine dießbezügliche Vorlage einbringen. Der Motionssteller möchte einen Schritt weiter gehen und durch einen Bundesbeschluß bestimmte Direktionen geben. Es wäre mißlich, wenn für einen großen Theil des Mobiliarverkehrs, den Viehhandel, der gerade in der Schweiz von hervorragender Bedeutung ist, nach dem Inkrafttreten des eidgenössischen Obligationenrechts keine einheitlichen Normen bestünden, da er aus dem Entwurf des Obligationenrechts ausgeschlossen und den Kantonen überwiesen wurde. Viele wünschen gar keine einschlagende eidgenössische Gesetzgebung und es ist der kantonalen wieder Thür und Thor geöffnet. Man kann hier die Rechtsverschiedenheit identisch erklären mit der Rechtsunsicherheit, welche bedauerliche Uebelstände zeitigt. Um größere Uebereinstimmung zu erzielen, schlossen 1852 mehrere Kantone ein Konkordat. Acht ganze und vier halbe Kantone sind demselben noch treu geblieben, andere schon zurückgetreten; einzelne erließen Spezialgesetze über die Materie, Solothurn hinwieder hat auch dieß nicht gethan, sondern begnügt sich mit den allgemeinen Bestimmungen. Ein solcher Zustand ist unerträglich, da wir drei oder vier Kategorien von Kantonen haben, welch' letztere unter sich wieder von einander abweichen. Dreizehn Kantone stellen auf Anfrage des Justiz- und Polizeidepartements das Begehren, es solle ein eidgenössisches Spezialgesetz über die Währschaftspflicht beim Viehhandel in's Leben gerufen werden, sieben andere sind mit einer solchen Lösung nicht einverstanden und fünf Kantone wollen noch zuwarten. Ein Bundesgesetz allein kann Abhülfe bringen, da der Viehhandel seiner Natur wegen ein Spezialgesetz erheischt und, entgegen der Ansicht einzelner Kantone, die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes nach Art. 890 desselben nicht angewendet werden dürfen. Man könnte erstens diesen Artikel aufheben und die allgemeinen Bestimmungen in Kraft erklären, oder zweitens, nach dem Vorgange Berns (Freiburgs und der Waadt, Ref.), die Schriftlichkeit einführen, oder drittens am Konkordate festhalten. Alle diese Auswege brächten aber keine befriedigende Lösung der Frage, weil mit der Schriftlichkeit dem Landvolk nicht gedient wäre und wir überhaupt den mündlichen Vertrag anerkennen, anderseits dem Konkordat mit Recht Vorwürfe gemacht werden.

Das französische Ministerium hat sich in der Angelegenheit an den Bundesrath gewendet. Durch die Eröffnung der Gotthardbahn wird der Handel neue Strömungen nach Italien an-

nehmen. Der Bundesrath soll durch die Erheblichkeitserklärung der Motion gegenüber den Antworten einzelner Kantone in seinem Vorgehen unterstützt und ermuntert werden.

Bundesrath R u c h o n n e t erklärte sich mit der Erheblichkeitserklärung einverstanden und versicherte den Rath, daß das Departement nach allen Richtungen hin eingehende Vorarbeiten gemacht, die Kantonsregierungen angefragt und ihre Berichte entgegengenommen habe, und daß auch ohne die Motion schon in der nächsten Sitzung eine bezügliche Vorlage eingebracht worden wäre.

H o f s t e t t e r bemerkte, daß das Vorgehen der Kantone dafür spreche, von einem speziellen Währschaftsgesetz für den Viehhandel abzusehen und sich an die allgemeinen Bestimmungen zu halten.

S e g e s s e r beantragte, die Motion Brosi nicht als erheblich zu erklären. Segesser will kein Bundesgesetz.

H ä b e r l i n unterstützte die Motion. Mit großem Mehr wurde dieselbe erheblich erklärt und auf Antrag des Motionsstellers dem Bundesrath überwiesen.

Infolge obigen Beschlusses bestellte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine vorberathende Kommission und hatte als Mitglieder derselben ernannt:

- Hrn. Dr. Stössel, Regierungsrath in Zürich,
- » Oberst Potterat, eidg. Oberpferdearzt in Bern,
- » Bezirksrath u. Thierarzt Bornhauser in Weinfelden und
- » Bezirksthierarzt Strebel in Freiburg.

Diese Kommission trat am 6. November 1882 unter dem Vorsitze des Hrn. Ruchonnet, Vorstehers des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, in Bern zusammen.

Nachdem in der ersten Sitzung einige allgemeine, auf die Viehwährschaftsgesetzgebung in der Schweiz bezügliche Fragen besprochen und erledigt worden, wurden in den drei folgenden Sitzungen die Grundsätze festgestellt, welche einem daherigen Bundesgesetze als Basis dienen sollten. Dieselben sind im Wesentlichen folgende:

I. A l l g e m e i n e G r u n d s ä t z e.

1) Die Parteien sind frei, durch Vertrag die Währschaftspflicht beim Viehhandel nach ihrem Belieben zu normiren, doch haben solche Verträge nur bei schriftlicher Form rechtliche Geltung. Bei Abwesenheit solcher Verträge greifen die im Gesetze normirten Bestimmungen Platz.

2) Bei Betrug oder wenn das Thier mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, welche der Uebergeber schon bei Eingehung des Vertrages kannte oder doch bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit kennen mußte, kann der Uebernehmer auf Aufhebung des Vertrages, beziehungsweise auf Schadenersatz oder Preisminderung klagen.

3) Der Uebernehmer kann eine Gewährleistungspflicht nicht geltend machen, wenn er eine gesundheitspolizeiliche Verordnung betreffend die Krankheit, aus der er seinen Anspruch ableitet, übertreten hat.

4) Dem Auslande gegenüber wird Reziprozität vorbehalten.

5) Die Prozedur soll nach dem summarischen Gerichtsverfahren eingerichtet werden, jedoch ist es einer Partei gestattet, eine Oberbegutachtung des übereinstimmenden Gutachtens der (ersten) Experten anzubegehren.

6) Bei Tausch besteht eine Aufhebung des Vertrages bloß bezüglich des mit einem Gewährsmangel behafteten Thieres.

7) Sind von mehreren zusammen verkauften Thieren bloß ein oder einzelne Stücke mit einem Gewährsfehler behaftet, so kann bloß für dieses oder diese die Wandelung beziehungsweise Schadenersatz angebehrt werden.

II. Zu gewährleistende Thiere und Dauer der Haftpflicht.

1) Die zu gewährleistenden Thiere sind: Hausthiere des Pferdegeschlechtes, Rindvieh und Schweine.

2) Als Gewährsmängel beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht (Pferde, Maulthiere und Esel) werden aufgestellt: Rotz, Rotzverdacht, Hautwurm, chronischer pfeifender Dampf, Dumm- oder Stillkoller und intermittirendes Hinken (in Folge Obliteration der Schenkelarterien).

3) Als Gewährszeit werden 9 Tage festgesetzt, den Tag der Uebergabe resp. des Verzugs in der Empfangnahme nicht mitgerechnet.

4) Beim Rindvieh und beim Schweine besteht eine gesetzliche Gewährleistung nur, wenn es sich um Schlachtvieh handelt.

Der Uebergeber hat nur für das ungenießbar konstatierte Fleisch Schadenersatz zu leisten, also für die ungenießbaren Theile oder Organe oder für das sämtliche Fleisch, wenn solches sämtlich ungenießbar befunden wird. Eine Preisminderung des genießbaren Fleisches soll wegen des Zutretens dieser oder jener Neubildung, dieser oder jener Entartung einzelner Organe oder Theile nicht stattfinden.

Die Gewährszeit ist auf 5 Tage festgesetzt, den Tag der Uebergabe bezw. des Verzugs in der Empfangnahme des Thieres nicht mitgerechnet.

5) In Bezug auf das Alter der zu gewährleistenden Thiere wird von einer beschränkenden Bestimmung Umgang genommen.

III. Anhebung des Rechtsstreites und Modalitäten bezüglich der Expertisen.

1) Nimmt der Uebernehmer des Thieres an demselben einen gesetzlich bestimmten oder einen konventionell bedungenen Gewährsmangel wahr, so begehrt er bei der kompetenten Amtsstelle die Ernennung zweier diplomirter Thierärzte behufs Konstatirung des Mangels.

2) Dieses Begehren bildet den Anfang des Rechtsstreites und muß dasselbe, unter Strafe der Nichtigkeit der Rechtssache, innert der Gewährszeit gestellt werden.

3) Die berufenen Experten haben die Untersuchung sogleich, jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Aufforderung vorzunehmen.

4) Die erste Untersuchung hat innert der Gewährszeit stattzufinden.

5) Gleichzeitig mit der Ernennung der Experten soll die nämliche Amtsstelle den Uebergeber zur Beiwohnung bei der Expertise einladen.

6) Sind die Experten in ihren Ansichten einig, so ist der Befund und das Gutachten gemeinschaftlich, bei getheilter Ansicht aber von jedem besonders schriftlich abzufassen. Die Begutachtung muß motivirt sein.

Bei getheilter Ansicht ernennt die zuständige Amtsstelle sogleich einen dritten Experten.

7) Sollte ein im lebenden Zustande untersuchtes Thier während der Gewährszeit umstehen oder aus polizeilichen Rücksichten getödtet werden, so ist dasselbe nochmals zu untersuchen, ein Sektionsbericht und Gutachten abzufassen und nöthigenfalls das frühere Gutachten zu berichtigen (§ 11 des Konkordates).

8) Die kompetente Amtsstelle stellt sofort nach Empfang des Gutachtens der Thierärzte oder des Obergutachtens der Medizinalbehörde dem Uebergeber eine Abschrift zu, mit der Aufforderung, sich innerhalb drei Tagen zu erklären, ob er das Thier gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurücknehmen wolle. Verweigert dieser die Zurücknahme oder läßt er die

erlassene Aufforderung unbeantwortet, so wird er vom Uebernehmer innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der ihm eingeräumten dreitägigen Frist rechtlich belangt.

Bemerkungen. — Ich denke, es werde die Leser dieser Blätter nicht wenig interessiren, einige erläuternde Bemerkungen bezüglich der Adoptirung der wichtigeren der oben angeführten grundsätzlichen Bestimmungen zu vernehmen. Es können zwar in diesem Augenblicke die Motive zu Gunsten der aufgestellten Grundsätze nur streifend berührt werden.

Wie man auf den ersten Blick sieht, stimmen die adoptirten Prinzipien in vielen Punkten mit denen des Viehwährschaftskonkordates nicht überein. Ein auf obige Grundsätze sich basirendes Gesetz zeichnet sich, wenigstens in meinen Augen, durch sehr wichtige neue Bestimmungen vortheilhaft vor dem Währschaftskonkordate aus. Was übrigens letzteres Gutes enthält, würde sich fast Alles auch im Bundesgesetze wiederfinden, falls immerhin ein solches vor dem souveränen Volke Gnade findet.

Die Vorberathungskommission war allgemein der Ansicht, das zu erlassende Währschaftsgesetz müsse folgende Hauptprinzipien zur Basis haben: 1) die Zahl der Gewährsmängel soll eine beschränkte und deren Benennung eine korrekte sein; 2) die Rechte des Uebergebers müssen besser, als dieß bislang der Fall gewesen, geschützt werden und soll dieß namentlich durch eine richtig delimitirte, d. h. durch eine gerechte Verkürzung der Gewährsdauer bezweckt werden; 3) sollen fürderhin die trölerischen, kostspieligen Währschaftsprozesse verunmöglicht werden.

1) Alle von den im Gesetze enthaltenen Bestimmungen abweichenden Verträge haben nur bei schriftlicher Form rechtliche Geltung. Die schriftliche Vereinbarung kann ganz einfach auf der Rückseite des Gesundheitsscheines angebracht werden. Der schriftlichen Form wurde derjenigen vor Zeugen der Vorzug gegeben, weil bei ersterer ein inalterables Dokument bleibt, während bei Verträgen vor Zeugen solche sterben, unzurechnungsfähig werden, auswandern, ja auch bestochen werden können.

2) Betrug. Wer durch betrügerische Mittel Jemanden im Viehhandel übervorthelt, soll auch für sein unredliches Verfahren haftbar sein, gleich wie dieß in jeder anderen Handelsbranche der Fall ist. Bei einer solchen Bestimmung werden unredliche Spekulanten es z. B. fernerhin wohl unterlassen, bei mit Bösartigkeit, nämlich mit Beiß- und Schlagsucht behafteten

Pferden vor Eingehung des Handels diese höchst gefährliche Untugend durch berauschende Mittel eine bestimmte Zeit lang zu verschleiern.

3) Was die Reziprozität der Währschaft dem Auslande gegenüber anbetrifft, so ist dieselbe bloß im Prinzip unter bestimmten Klauseln, die noch der Vereinbarung bedürfen, aufgestellt worden. Diese Währschaftspflicht dem Auslande gegenüber bildet in meinen und wahrscheinlich noch in Vieler Augen keine glückliche Neuerung. Die einschlägige Konkordatsbestimmung war unstreitig eine gerechtfertigtere.

4) Sehr zu begrüßen ist hingegen der neu aufgestellte Grundsatz, daß das Gerichtsverfahren ein summarisches sein soll. Durch diese Bestimmung wollte man im Interesse beider Parteien den öfters fast unendbaren und höchst kostspieligen Prozessen von vornherein den Riegel stoßen. Die wegen Viehwährschaft angestregten Prozesse sollen möglichst rasch erledigt werden.

5) Was nun die zu gewährleistenden Thiere anbelangt, so hat man es für vollkommen gerechtfertigt gefunden, neben den Hausthieren des Pferdegeschlechtes und dem Rindvieh auch noch das Schwein als ein zu garantirendes Thier zu bezeichnen. Das Schwein ist ein Schlachtthier — es handelt sich bei diesem nur um solches — von schon beträchtlichem Werthe. Dasselbe wird bekanntlich hin und wieder von den sogenannten Finnen, dem *Cysticercus cellulosæ*, bewohnt, welche, wenn sie in beträchtlicher Anzahl vorhanden sind, das Fleisch, weil gesundheitsschädlich, ungenießbar machen. Dadurch wird aber der Uebernehmer in seinen Interessen stark geschädigt und soll ihm der Schaden durch den Uebergeber ersetzt werden.

6) Bei den Hausthieren des Pferdegeschlechtes sind die bis anhin geltenden Gewährsmängel: Alle Arten von Dampf, sowie die Abzehrung als Folge organischer Fehler, einstimmig aus dem Rahmen der gesetzlichen Gewährsmängel gestrichen worden. Die Streichung dieser beiden Mandatsfehler wurde mit vielen und triftigen Gründen, auf die hier gegenwärtig nicht näher eingetreten werden kann, motivirt. Es ist zu bekannt, zu welch' vielen Schwindeleien, Prellereien und Rechtsmorden diese beiden Gewährsfehler Veranlassung gegeben haben, als daß hierüber noch ein Wort zu sagen nöthig wäre. Dem Unfuge, der mit diesen beiden, in der weitaus großen Mehrzahl der Fälle eingebildeten oder vorgeschützten Gewährskrankheiten getrieben wird, ist nur durch deren Abschaffung zu begegnen. Ist übrigens thatsächlich Dämpfigkeit vorhanden,

so kann dieß leicht, ja, mit nur höchst seltenen Ausnahmen, im Augenblicke konstatirt werden oder konstatirt lassen werden. Manifestirt ein Pferd beim Handeln um dasselbe keine Dampfsymptome, so werden sich solche auch nach dem Handel nicht äußern, wenn wenigstens sie nicht durch ein nach dem Handel natürlich hinzutretendes ursächliches Moment oder auf diese oder jene dolose Weise hervorgerufen werden. Die Dämpfung lieferte wohl $\frac{4}{5}$ der Ziffer der festgestellten sämtlichen Gewährsmängel, währenddem dieß in Wirklichkeit bei weitem nicht der Fall war.

Als Gewährsmangel wurde hingegen der chronische, pfeifende Dampf beibehalten und neu aufgenommen das intermittirende Hinken in Folge Obliteration der Schenkelarterien. Diese beiden Leiden besitzen in hohem Grade alle Attribute eines Gewährsmangels. Beide Uebel sind dem Laien nicht erkennbar im Momente des Handels, sie offenbaren sich erst, nachdem die damit hehafteten Thiere einige Zeit lang in raschere oder anstrengende Bewegung gesetzt worden; sie können nicht künstlich, wie die Dämpfung, hervorgebracht werden; beide Leiden sind durch die Experten äußerst leicht konstatirbar; beide Leiden vermindern den Werth des betroffenen Thieres in hohem Grade, ja das stärker ausgesprochene intermittirende Hinken macht ein Pferd zu jeder Arbeitsleistung unfähig und daher so viel als werthlos.

Der bislang unkorrekt benannte Gewährsmangel «verdächtige Druse» wurde durch «Rotzverdacht» ersetzt. Es ist dieß ein morbider Zustand, der mit der sogenannten Druse nichts zu thun hat, wohl aber mit dem Rotze in nächster Verwandtschaft steht. Je nach der Summe der vorhandenen Symptome kann entweder auf wirkliche Rotzexistenz oder aber auf Rotzverdacht geschlossen werden. Uebrigens bildet sich aus der sogenannten Druse niemals Rotz aus.

7) Die Gewährszeit wurde bei sämtlichen bei den Hausthieren des Pferdegeschlechtes aufgestellten Gewährsmängeln auf 9 oder vielmehr auf 10 Tage beschränkt. Durch die Verkürzung der Gewährsfrist wollte man die Rechte des Uebergebers mehr schützen, als dieß bislang bei der viel zu langen Gewährsdauer der Fall gewesen. Bei einer Gewährsfrist von 9, resp. 10 Tagen hat der Uebernehmer hinlänglich Zeit, thatsächlich bestehende Mängel wahrzunehmen oder zu vermuthen und konstatiren zu lassen. Mehr braucht er nicht. Auf der andern Seite wird bei einer derart reduzirten Gewährsdauer die Entwicklung eines der

aufgestellten Gewährfehler innert einer solchen Frist ausgeschlossen.

8) Beim Rindvieh und beim Schweine würde eine gesetzliche Gewährleistungspflicht bloß da bestehen, wo es sich um Schlachtthiere handelt. Beim Schlachtvieh fand man eine auf 5 Tage beschränkte Gewährsdauer für genügend. Von der fernern Beibehaltung des Gewährsmangels der Abzehrung glaubte man aus triftigen Motiven absehen zu können. Die vielen ungereimten, öfters haarsträubenden Vorkommnisse, zu denen dieser Fehler Veranlassung gegeben, können hier mit Still-schweigen übergangen werden.

Der Grundsatz, daß beim Schlachtvieh, worunter natürlich nur solche Thiere verstanden sein wollen, die einen vorgeschrittenen Zustand von Wohlbeleibtheit oder Fetttheit aufweisen, nur für das ungenießbar erklärte Fleisch Schadenersatz geleistet werden soll, stützte sich auf verschiedene Motive. Man wollte oder will namentlich durch eine solche Bestimmung verhindern, daß der Uebergeber nicht mehr, wie dieß ja so häufig vorgekommen ist, wegen beim Oeffnen des Thieres zu Tage tretender geringfügiger krankhafter Zustände, z. B. einiger Perlknötchen an den serösen Häuten, einiger in den Lungen disseminirter Tuberkeln, durch Preisminderung der gesammten Fleischmasse, obschon sich solche von guter Qualität ausweist, in seinen Interessen auf ungerechtfertigte Weise geschädigt werde. Die adoptirte Bestimmung bildet zudem für den Metzger einen mächtigen Sporn, auf den Ankauf guter Waare zu halten. Welcher Metzger mindere, magere, kurz nicht wohlbeleibte, oft auch kranke Waare einhandelt, der soll oder mag auch für solche Thiere, die er auch nicht theuer bezahlt, das keineswegs große Risiko auf sich nehmen. Uebrigens steht es ja dem Uebernehmer frei, sich die gutdünkende Gewährleistung ausbedingen zu lassen.

In Rücksicht der Umstände, daß einerseits der Metzger die Thiere bald nach deren Uebernahme schlachtet, andererseits der Uebergeber auch für akute Affektionen haftpflichtig ist, sofern er nicht im Stande ist, den Beweis zu erbringen, daß solche erst nach der Uebergabe des Thieres entstanden sind, fand man es geboten, die Haftpflichtdauer auf 5 Tage zu beschränken.

9) Sehr wichtig und gewiß auch billig ist die neue Bestimmung, welcher zufolge der Uebergeber seitens der kompetenten Amtsstelle zur Beiwohnung an der Expertise eingeladen werden soll. Es steht ihm

natürlich frei, der Einladung Folge zu geben oder nicht. Diese Bestimmung wurde aufgestellt, um dem Uebergeber den Vorwand zu benehmen, sich zu beklagen, er sei in seinem Rechte nicht hinlänglich geschützt. Für die Experten kann die Beibehaltung der beiden Parteien nur genehm sein; sie, deren Mission ja darin besteht, den Thatbestand gewissenhaft festzustellen, können durch ihre eingehend vollzogene Untersuchung klarthun, daß sie frei von jeder Parteilichkeit verfahren.

Nicht so ganz ohne Grund ist die fernere Bestimmung aufgenommen worden, es solle einer Partei, falls solche die Konklusion des Gutachtens der in ihren Ansichten übereinstimmenden Experten nicht für richtig hält, die Befugniß eingeräumt werden, bei der zuständigen Amtsstelle das Begehren um Einholung einer Oberbegutachtung stellen zu können. Ein solches Recht ist in den meisten Ländern Praxis. Die faktische Konstatirung der Sachverständigen wird und muß immer als grundlegend angesehen werden, anders verhält es sich mit der Begutachtung der wahrgenommenen oder aufgezählten Symptome; die Begutachtung dieser kann eine irrige sein. Bei der besprochenen Bestimmung wird das übereinstimmende Gutachten der (ersten) Experten nicht mehr als unbedingt maßgebend für das richterliche Urtheil angesehen.

Literarische Umschau.

Zum therapeutischen Gebrauch des Phosphors.

Von Professor *Degive* in Brüssel.

Degive, seit mehr denn 10 Jahren Professor der Klinik der Brüsseler Thierarzneischule, machte häufigen Gebrauch von Phosphor in allen denjenigen Pferdekrankheiten, die einen typhoiden Charakter bekleiden und sich unter dem Einflusse gewöhnlicher infektiöser Ursachen, wie durch das Einathmen oder das Verschlingen von Fäulnißprodukten organischer Stoffe, ausbilden. Unter derartigen Krankheiten begreift Degive die Influenza unter ihren verschiedenen Formen. Er verwendet den Phosphor namentlich und fast ausschließlich bei der pulmonären Form, die sich durch schwachen Husten, beschleunigtes Athmen, vollständig dumpfen Perkussionsschall auf einer bestimmten Aus-